
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)¹

(Vom 30. Oktober 1984)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983²

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben innert einem Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss § 11 des Gesetzes zu schaffen.

² Die Fürsorgebehörden der Gemeinden haben innert dieser Frist dem zuständigen Departement die Stelle, welche Sozialhilfe gewährt (§ 8 Buchstabe a des Gesetzes) und die getroffenen organisatorischen Massnahmen (§ 12 des Gesetzes) zu melden.

³ Organisatorische und personelle Änderungen sind dem zuständigen Departement umgehend mitzuteilen.

⁴ Die Fürsorgebehörden der Gemeinden erstatten dem zuständigen Departement jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Das Departement legt den Rahmen dieser Berichterstattung fest.

§ 2 Kanton

¹ Zuständig für die Aufgaben gemäss § 10 des Gesetzes ist das Departement des Innern. Sie werden von der ihm unterstellten Abteilung Sozial- und Vormundschafswesen bearbeitet. Der Regierungsrat und das Departement können dieser Abteilung weitere Aufgaben zuweisen.

² Das Departement ist befugt, über den Vollzug des Gesetzes administrative Weisungen und Richtlinien zu erlassen. Es ist insbesondere auch für den Erlass einheitlicher Anzeige-, Abrechnungs- und anderer Formulare besorgt, die von der Materialverwaltung der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

§ 3 Spezialdienste

¹ Sofern der Kanton besondere Spezialdienste im Sinne von § 13 des Gesetzes privaten Institutionen überträgt, sind die Einzelheiten vertraglich zu regeln.

² Diese Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Wirtschaftliche Hilfe

1. Allgemeine Grundsätze

§ 4 Anwendbares Recht

Soweit das Gesetz oder diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis anwendbar.

§ 5 Art und Mass

¹ Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung sowie nach den örtlichen Verhältnissen des Unterstützungswohnsitzes, wobei die zuständige Fürsorgebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

² Für die Bemessung der Hilfe haben die Empfehlungen und Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge wegleitenden Charakter.

§ 6 Eigene Mittel

Zu den eigenen Mitteln (§ 15 des Gesetzes) gehören insbesondere alle Einkünfte und das Vermögen, Versicherungsleistungen und Sonderhilfen aufgrund besonderer Erlasse sowie familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche. Zuwendungen von privater Seite sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Übernahme von Schulden

¹ Wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel nur für die laufenden Bedürfnisse des Hilfsempfängers gewährt.

² Schulden, insbesondere für Mietzinsen und Krankenkassenprämien, können ausnahmsweise übernommen werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben werden kann (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 8 Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Bestehen erhebliche Ansprüche gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie an die Fürsorgebehörde abgetreten werden, soweit sie nicht von Gesetzes wegen an diese übergehen.

§ 9 Bedingungen

¹ Die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe kann mit Bedingungen verbunden werden, wenn dadurch die richtige Verwendung der Hilfe sichergestellt werden soll oder die Lage des Hilfsempfängers und seiner Angehörigen verbessert werden kann (§ 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes).

² Bedingungen können insbesondere bestehen in

- a) Beratung und Betreuung durch eine geeignete Person oder Stelle;
- b) ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;
- c) Einkommensverwaltung durch eine geeignete Person oder Stelle;
- d) Bestimmungen über die richtige Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe, über die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder über andere Verhaltensregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen.

§ 10 Auskunft- und Meldepflicht

Wer um wirtschaftliche Hilfe nachsucht, oder sie erhält, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren und Änderungen in seinen Verhältnissen umgehend zu melden.

2. Zuständigkeit und Verfahren nach Bundesrecht

§ 11 Zuständigkeit

¹ Zuständige kantonale Stelle im Sinne von Art. 29 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist die Abteilung Sozial- und Vormundschafswesen.

² Einsprachen im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes erhebt die Abteilung. Das Departement ist zuständig zum Erlass von Abweisungsbeschlüssen und zur Beschwerdeführung gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes.

§ 12 Verfahren

¹ Erachtet eine Fürsorgebehörde eine Einsprache, einen Abweisungsbeschluss oder eine Beschwerde als gegeben, so hat sie dies innert 10 Tagen seit Empfang der Anzeige, der Abrechnung oder des Begehrens auf Richtigstellung unter Angabe der Gründe der kantonalen Stelle schriftlich mitzuteilen.

² Die Abteilung Sozial- und Vormundschafswesen ist befugt, unter Kenntnissgabe an die zuständige Fürsorgebehörde von sich aus Einsprachen zu erheben oder einen Abweisungsbeschluss oder eine Beschwerde zu beantragen, wenn sie die Voraussetzungen hiefür als gegeben erachtet.

3. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

§ 13 Verwandtenunterstützung

¹ Bei Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe hat die Fürsorgebehörde zu prüfen, ob unterstützungspflichtige Verwandte im Sinne von Art. 328/29 ZGB vorhanden sind.

² Wo die Voraussetzungen gegeben sind und es die Verhältnisse rechtfertigen, sind die Pflichtigen zur Hilfe aufzufordern und ist zwischen ihnen und den Hilfsempfängern zu vermitteln.

³ Ist eine Verwandtenunterstützung nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erhältlich, so ist die nötige wirtschaftliche Hilfe zu gewähren.

§ 14 Rückerstattung:
a) Finanziell besonders günstige Verhältnisse

¹ Finanziell besonders günstige Verhältnisse im Sinne von § 25 Abs. 1 des Gesetzes liegen vor, wenn der Hilfsempfänger zu einem Vermögen gekommen ist, das ihm die Rückerstattung der empfangenen Hilfe ohne Einschränkung einer angemessenen Lebenshaltung erlaubt.

² Hilfsempfänger, die durch eigenen Arbeitserwerb in finanziell günstige Verhältnisse gelangen, sind in der Regel nicht rückerstattungspflichtig.

§ 15 b) Nicht realisierbare Vermögenswerte

¹ Hat ein Hilfsempfänger Grundeigentum oder andere erhebliche Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, kann von ihm eine Rückerstattungsverpflichtung verlangt werden. Darin hat sich der Hilfsempfänger zu verpflichten, die bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, sobald diese Vermögenswerte realisierbar werden.

² Bei Grundeigentum ist diese Forderung grundpfandrechtlich sicherzustellen.

III. Persönliche Hilfe

§ 16 Arten der Hilfen

Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Betreuung;
- b) die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung;
- c) die Vermittlung von ärztlicher, pflegerischer oder psychologischer Behandlung;
- d) die Vermittlung von Heim- und Klinikplätzen, von Erholungs- und Kuraufenthalten;
- e) die Unterstützung bei der Suche nach Lehr- und Arbeitsstellen;
- f) die Durchführung von Einkommensverwaltungen;
- g) die Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe.

§ 16a ³ Notschlafstellen

¹ Bei der Errichtung und beim Betrieb von Notschlafstellen für Obdachlose arbeiten die Gemeinden auf regionaler Ebene zusammen. Sie übernehmen Betriebs- und Defizitbeiträge für gemeinsam oder für von einem privaten Träger für die Gemeinden betriebene Notschlafstellen.

² Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

§ 17 Einbringen von Leistungen

Im Rahmen der persönlichen Hilfe können für Hilfesuchende jene Beiträge und Leistungen geltend gemacht werden, auf die sie einen Rechtsanspruch haben, soweit hierfür nicht eine andere Stelle zuständig ist.

§ 18 Freiwilligkeit

¹ Gegen den Willen des Hilfesuchenden dürfen keine Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.

² Vorbehalten bleiben Bedingungen, die gemäss § 9 dieser Verordnung mit wirtschaftlicher Hilfe verbunden worden sind.

§ 19 Personelle Anforderungen

Personen, die Hilfesuchende im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung beraten und betreuen, müssen aufgrund ihrer Ausbildung oder bisherigen Tätigkeit dafür geeignet sein.

§ 20 Kosten

¹ Die persönliche Hilfe wird unentgeltlich geleistet.

² Die Stelle, welche persönliche Hilfe gewährt, ist jedoch nicht verpflichtet, eine über die gewöhnliche Beratung und Betreuung hinausgehende Hilfeleistung zu übernehmen, für die der Hilfesuchende selber aufkommen kann.

³ Können die Kosten einer notwendigen Hilfeleistung vom Hilfesuchenden nicht aufgebracht werden, so ist der zuständigen Fürsorgebehörde mit dem Einverständnis des Hilfesuchenden Mitteilung zu machen.

⁴ Die Erhebung angemessener Kostenbeiträge gemäss § 34 Abs. 4 des Gesetzes für aufwendige Spezialberatungen und Therapien bleibt vorbehalten.

IV. Heime und andere Betriebe*1. Kantonsbeiträge an innerkantonale Heime***§ 21** ⁴ Beitragsberechtigung und Verfahren

¹ Beitragsberechtigt sind der Neu- und Umbau von Heimen, sofern das Bauvorhaben der Bedarfsplanung des Kantons entspricht und dafür ein funktionales Bedürfnis nachgewiesen wird. Beitragsgesuche sind mit Bedarfsnachweis, Projektplänen und Kostenvoranschlägen dem Departement des Innern einzureichen.

² Als Umbau gelten die Ergänzung eines Baus mit wesentlichen neuen Teilen oder ein wesentlicher Eingriff in die Baustruktur, womit veränderten Anforderungen und Nutzungen Rechnung getragen wird.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die Beitragsberechtigung. Er legt die beitragsberechtigten Kosten aufgrund der Projektpläne und des Kostenvoranschlages sowie unter Berücksichtigung der Kosten abgerechneter Bauvorhaben fest.

⁴ Die Kosten für das Grundstück, die Erschliessung, die Baunebenkosten, die Einrichtungen, mit Ausnahme der Erstausrüstung, sowie die Unterhaltskosten bei Umbauten sind nicht beitragsberechtigt.

⁵ Mit einem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Beitragszusicherung des Kantons vorliegt.

§ 22⁵ Beitragssatz und Beitragshöhe

¹ Der Beitragssatz richtet sich nach dem Gesamtsteuerfuss der Standortgemeinde gemäss folgender Abstufung:

Gesamtsteuerfuss	Beitragssatz
unter 250 %	20 %
ab 250 %	21 %
ab 255 %	22 %
ab 260 %	23 %
ab 265 %	24 %
ab 270 %	25 %
ab 274 %	26 %
ab 278 %	27 %
ab 280 %	28 %
ab 284 %	29 %
ab 288 %	30 %
ab 292 %	31 %
ab 296 %	32 %
ab 300 %	33 %
ab 304 %	34 %
ab 308 %	35 %
über 310 %	40 %

² Der Regierungsrat sichert den aufgrund der beitragsberechtigten Kosten und des Beitragssatzes ermittelten Kantonsbeitrag zu. Der zugesicherte Betrag bleibt durch allfällige Änderungen des Baukostenindex und durch die effektiven Baukosten unberührt.

³ Das Departement des Innern kann im Rahmen des Voranschlages Teilzahlungen bis zu 80% des zugesicherten Beitrages ausrichten. Die Schlusszahlung erfolgt nach Einreichen der Bauabrechnung und der Bauabnahme durch das Departement.

§ 22a⁶ Beitragsempfänger

¹ Beitragsempfänger sind Gemeinden oder private gemeinnützige Institutionen als Träger der Heime und der Bauvorhaben. Erfolgt die Beitragsleistung an private Träger, ist zuvor zwischen Gemeinden und privaten Trägern eine langfristige Vereinbarung über die Aufnahme von Einwohnern in die Heime abzuschliessen.

² Ein Kantonsbeitrag an private gemeinnützige Institutionen setzt einen Beitrag der Gemeinde voraus, in der das Bauvorhaben ausgeführt wird. Der Beitrag der Gemeinde hat dem Bedarf an Heimplätzen für ihre Einwohner zu entsprechen, der mit der Bedarfsplanung des Kantons übereinstimmt.

³ Beteiligen sich mehrere Gemeinden an einem Bauvorhaben, wird ein Kantonsbeitrag ausgerichtet, wenn die Teilbeiträge der Gemeinden dem jeweiligen Anteil am Bedarf an Heimplätzen für ihre Einwohner entsprechen und mit der Bedarfsplanung des Kantons übereinstimmen. Sieht die Bedarfsplanung des Kantons die Mitbeteiligung mehrerer Gemeinden an einem Heim und an einem Bauvorhaben vor, wird der volle Kantonsbeitrag ausgerichtet, wenn alle Gemeinden ihren Beitrag leisten. Andernfalls wird der Kantonsbeitrag anteilmässig gekürzt.

2. Kantonsbeiträge an ausserkantonale Heime

§ 23 Heimkategorien

Als ausserkantonale Heime, an die Bau- und Betriebsbeiträge ausgerichtet werden können, fallen insbesondere in Betracht:

- a) Kinder- und Jugendheime nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den zivilrechtlichen Kinderschutz, des Strafrechts, der Jugendhilfe usw.;
- b) Durchgangsheime für nacherziehungsbedürftige Jugendliche;
- c) Wohnheime für berufstätige Frauen und Männer;
- d) Heime und Anstalten des Massnahme- und Strafvollzuges;
- e) Arbeitserziehungsanstalten;
- f) weitere Heime und Betriebe mit sozialer Zweckbestimmung.

§ 24 Voraussetzungen

¹ Neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäss § 30 des Gesetzes setzt die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen voraus, dass die betreffenden Heime regelmässig von Einwohnern aus dem Kanton frequentiert werden und dass für diese eine bestimmte Anzahl Plätze reserviert bleibt.

² Die Gewährung von Betriebsbeiträgen aufgrund interkantonaler Vereinbarung bleibt vorbehalten.

3. Private Heime und Betriebe

§ 25 Bewilligungspflicht

¹ Der Bewilligungspflicht im Sinne von § 32 des Gesetzes unterstehen insbesondere:

- a) private Kinderheime;
- b) private Alters- und Pflegeheime;
- c) private Wohnheime und Werkstätten für Behinderte.

² Keiner Bewilligung bedürfen Heime, die der Aufnahme von weniger als fünf Personen dienen oder die aufgrund anderer kantonalen Erlasse der Bewilligungspflicht unterstehen.

³ Für Kinderheime bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern vorbehalten.

§ 26 Voraussetzungen

¹ Die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen für eine Bewilligung im Sinne von § 32 Abs. 2 des Gesetzes gelten als erfüllt, wenn:

- a) die Leitung zur Führung des Heimes beruflich und fachlich geeignet ist;
- b) genügend geeignetes Personal vorhanden ist;
- c) Unterbringung und Betreuung der Bewohner dem Zweck des Heimes entsprechen;
- d) die ärztliche Betreuung gewährleistet ist;

- e) die baulichen und betrieblichen Einrichtungen der Zweckbestimmung des Heimes genügen und ein ausreichender Brandschutz vorhanden ist;
- f) der Nachweis einer gesicherten finanziellen Grundlage erbracht werden kann und eine genügende Haftpflichtversicherung vorliegt.

² In der Bewilligung sind die höchstzulässige Platzzahl und der minimale Personalbestand festzulegen.

§ 27 Meldung von Veränderungen

Wesentliche bauliche und betriebliche Veränderungen sowie zahlenmässige Änderungen bei Heimbewohnern und Personal gegenüber der Betriebsbewilligung sind dem Departement umgehend mitzuteilen.

§ 28 Kontrollen

Die bewilligungspflichtigen Heime sind vom Departement, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, periodisch zu kontrollieren.

§ 29 Entzug der Bewilligung

Fallen Voraussetzungen, die der Erteilung der Bewilligung zu Grunde lagen, dahin oder werden Bedingungen und Auflagen nach erfolgloser Mahnung nicht erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 ⁷ Kantonsbeiträge an Alters- und Pflegeheime

Für Neu- oder Umbauten von Alters- und Pflegeheimen richtet sich die Höhe des Kantonsbeitrages nach dem alten Recht, wenn vor dem 1. Juni 1997 das Beitragsgesuch eingereicht worden ist, und die Standortgemeinde den erforderlichen Verpflichtungskredit bewilligt hat.

§ 31 Bewilligungspflicht privater Heime

Bestehende private Heime und Betriebe, die nach dem neuen Recht einer Betriebsbewilligung bedürfen, haben innert sechs Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Departement um eine Bewilligung nachzusuchen.

§ 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.⁸

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 17-511 mit Änderungen vom 20. Oktober 1992 (GS 18-267), vom 6. Mai 1997 (Abl 1997 757) und vom 30. März 1999 (Abl 1999 525).

² SRSZ 380.100.

³ Neu eingefügt am 20. Oktober 1992.

⁴ Fassung vom 6. Mai 1997; in Kraft getreten am 1. Juni 1997 (Abl 1997 758).

⁵ Abs. 1 Fassung vom 30. März 1999, Abs. 2 und 3 Fassung vom 6. Mai 1997.

⁶ Neu eingefügt am 6. Mai 1997.

⁷ Fassung vom 6. Mai 1997.

⁸ Änderung vom 30. März 1999 am 1. Januar 1999.